



## **EINKAUFSBEDINGUNGEN der AUMUND FÖRDERTECHNIK GMBH**

### **I. Maßgebliche Bedingungen**

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Vertragspartnern, seien es Lieferanten oder andere Auftragnehmer (nachfolgend nur noch "Lieferant" genannt).
2. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn wir der Geltung der in Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Schreiben enthaltenen AGBs der Lieferanten im Einzelfall nicht gesondert widersprechen oder von uns auf ein Lieferantenschreiben Bezug genommen wird, das AGBs des Lieferanten enthält.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
4. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Vertragsbedingungen Anwendung finden, die einzelvertraglich vereinbart werden und diese Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

### **II. Anfragen, Angebote**

1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen.
2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten zu einer Anfrage übermittelt werden, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an den übermittelten Unterlagen vor. Kommt es zu keinem Vertragsschluss, sind diesen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzusenden. Digitale/digitalisierte Informationen und Informationen auf Datenträgern sind nachhaltig und nachweislich zu vernichten.
3. Angebote sind einschließlich aller Besuche, Planungen und sonstigen Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, für uns unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für uns.

### **III. Bestellung**

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich.
2. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist



verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert oder erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Bestellungenannahmen sowie von uns geforderte Bestelländerungen sind uns vom Lieferanten unverändert durch Übersendung einer unterschriebenen Kopie der Bestellung innerhalb von einer Woche ab Datum des Bestellschreibens/Bestelländerungsschreibens zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Sofern Abweichungen zu unseren Bestellungen und Bestelländerungen erforderlich sein sollten, sind diese ausdrücklich im Detail schriftlich in den Annahmen unserer Bestellungen und Bestelländerungen festzuhalten.

4. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für Teillieferungen.

5. Bei von uns gewünschten Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken und Aufmachungen oder ähnlichem; sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

#### **IV. Liefertermine**

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Lieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber nicht auf das Hindernis berufen.

2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei von ihm zu vertretender Überschreitung vereinbarter Liefertermine eine Vertragsstrafe iHv 1,0% der vereinbarten Netto-Gesamtauftragssumme je angefangene Woche der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens 7% der Netto-Gesamtauftragssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

4. Verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Vertragsstrafe auch bei vom Lieferanten zu vertretender Überschreitung dieses neuen Liefertermins fällig.



5. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

## **V. Lieferung/Verpackung**

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten für uns spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Haben wir entsprechend gesonderter Einzelvereinbarung die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit allen von uns vorgegebenen Bestellinformationen beizufügen.

2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Verpackungswertes gutzuschreiben.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns mit der Lieferung die CE-konforme Dokumentation in der gewünschten Sprache und der gewünschten Anzahl von Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen.

## **VI. Abnahme**

1. Es ist in jedem Fall eine förmliche Abnahme durchzuführen, es sei denn, solches wäre unverhältnismäßig. Die Abnahme wird auf Wunsch gemeinsam mit uns und/oder unserem Kunden durchgeführt und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

2. Erforderliche Untersuchungen, Versuche und Messungen sind entsprechend den für die bestellte Ware gängigen Normen und Standards durchzuführen, ergänzende Untersuchungen können mit der Bestellung vereinbart werden. Die Abnahme des Leistungsgegenstandes erfolgt, nachdem der Lieferant den Nachweis der geforderten und zugesicherten Eigenschaften, sowie der einwandfreien und nach der Bestellung vorausgesetzten Betriebs- und Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes erbracht hat. Besteht der Leistungsgegenstand aus mehreren Einzelteilen, so hat die Abnahme für jedes Teil gesondert zu erfolgen.

## **VII. Dokumentation**

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen



2. Bei Versand durch den Lieferanten ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

### **VIII. Preise**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend (Festpreis). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

### **IX. Rechnung/Zahlung**

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware und der Dokumentation bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend.

2. Wir zahlen nach unserer Wahl durch Überweisung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach vollständigem Erhalt der mangelfreien Ware, Dokumentationen und Rechnung.

3. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte kann der Lieferant nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen uns geltend machen.

4. Voraus- oder Abschlagszahlungen können nur verlangt werden, wenn sie im Vertrag vereinbart wurden. Sie werden nur gegen Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Anzahlungs- oder Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen solventen Kautionsversicherers oder einer in der EU zugelassenen solventen Bank oder solventen Sparkasse geleistet, wenn wir noch kein Eigentum an den der Voraus- oder Abschlagsforderung zugrundeliegenden Lieferteilen erhalten oder wenn dies sonst vereinbart wurde.

### **X. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung**

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entspricht und keine Mängel aufweist. Insbesondere hat der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

2. Bei technischen Arbeitsmitteln ist außerdem der Nachweis zu erbringen und durch schriftliche Bestätigung oder Prüfzeichen zu dokumentieren, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und EN/DIN-Normen eingehalten werden. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, uns über eine gem. § 8 GPSE (Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte/Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) angeordnete Maßnahme unverzüglich zu informieren. In diesem Fall können wir vom Lieferanten verlangen, dass dieser seine bereits



bei uns befindlichen Erzeugnisse nach unserer Wahl nachbessert, austauscht oder zurücknimmt.

3. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir die Rüge innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Eingang der Ware an den Lieferanten versenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt wurde.

4. Bei Lieferung von mangelhafter Ware oder bei mangelhafter Werkleistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 437, 634 BGB), soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Uns steht auch bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach erfolgreicher Abnahme oder 36 Monaten nach Lieferung, bei Bauwerken mit Ablauf von 60 Monaten, wenn nicht Abweichendes vereinbart wurde. Längere Gewährleistungsfristen können einzelvertraglich vereinbart werden. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

## **XI. Produzentenhaftung**

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Auf Verjährung von Ansprüchen kann er sich uns gegenüber nicht berufen, solange wir selbst im Außenverhältnis diese Einrede nicht erheben können.

## **XII. Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## **XIII. Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Be-



triebseinschränkungen u. ä. Ereignisse an der vertraglichen Empfangsstelle oder in Deutschland, die uns oder dem Lieferanten die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### **XIV. Verwahrung/Eigentum**

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Vertragspreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten. Der Geltendmachung eines erweiterten Eigentumsvorbehaltes seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen.

#### **XV. Geschäftsgeheimnisse/Datenschutz**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen aufzuerlegen. Er haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten resultieren.

2. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, wenn personenbezogene und ihnen gleichgestellte Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, diese gem. Bundesdatenschutzgesetz -BDSG- und ergänzenden Rechtsvorschriften zu verarbeiten, vor allem dabei nur Mitarbeiter einzusetzen, die entsprechend geschult und gem. § 5 BDSG verpflichtet sind.

#### **XVI. Allgemeine Bestimmungen**

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall können wir bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung in Anspruch nehmen.

2. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Regelung soll dasjenige gelten, was dem von den Parteien wirtschaftlich Bezweckten möglichst nahe kommt.



3. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

4. Erfüllungsort ist am Sitz des Auftraggebers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

5. Bei Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand das für Rheinberg zuständige Gericht.

6. Der Lieferant räumt uns das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Lieferant entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Wir haben insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen.

Der Lieferant räumt uns das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntes Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Lieferanten bleibt es untersagt, ohne eine vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung Informationen und / oder Referenzen jeglicher Art über die Geschäftsverbindung mit uns zu veröffentlichen und/oder das graphische Markenlogo zu verwenden. Im Falle eines Verstoßes behalten wir uns vor, Schadensersatzansprüche zu stellen.

\*\*\*\*\*

Stand 11/2016